

„Taubental“

der Gemeinde

„Schwalbach“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.12.1963, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde „Schwalbach“ durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | Siehe Zeichnung |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2,1 Baugebiet | Gewerbegebiet |
| 2,1,1 zulässige Anlagen | Siehe § 8(2) Bau NVO * |
| 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-
personen sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter |
| 2,2 Baugebiet | Entfällt |
| 2,2,1 zulässige Anlagen | Entfällt |
| 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Entfällt |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3,1 Zahl der Vollgeschosse | max. 2 |
| 3,2 Grundflächenzahl | 0,8 |
| 3,3 Geschossflächenzahl | 1,2 |
| 3,4 Baumassenzahl | Entfällt |
| 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen | Entfällt |
| 4. Bauweise | Geschlossene |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Siehe Zeichnung |
| 6. Stellung der Baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | Entfällt |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkronen
Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden) | Nach besonderer Einweisung |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer
Einfahrten auf den Baugrundstücken | innerhalb der überbaubaren
Grundstücksfläche |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein-
fahrten auf die Baugrundstücke | Siehe Zeichnung |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | Entfällt |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene
Flächen | Entfällt |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat-
wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende
städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be-
stimmt ist | Entfällt |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre
Nutzung | Siehe Zeichnung |
| 15. Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss
der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Nach besonderem Plan |
| 17. Versorgungsflächen | Siehe Zeichnung |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | Entfällt |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
und festen Abfallstoffen | Entfällt |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-,
Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | Entfällt |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung
von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | Entfällt |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | Siehe Zeichnung |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit,
eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personen-
kreises zu belastende Flächen | Entfällt |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | Entfällt |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Be-
triebsetätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus
Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | Entfällt |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesund-
heit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen,
von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | Entfällt |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | Siehe Zeichnung |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und Gewässern | Siehe Zeichnung |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung
mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

* ZULÄSSIG GEM. § 8 (2) BAU NVO

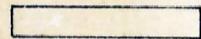
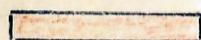
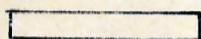
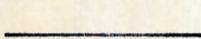
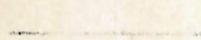
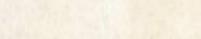
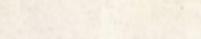
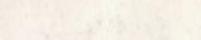
1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE,
SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BE-
LÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN,
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE,
3. TANKSTELLEN.

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind *Gesamter Geltungsbereich*
- 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind *Entfällt*
- 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht *Entfällt*
- 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind *Entfällt*

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBAug

- 1.
- 2.
- 3.

Planzeichen-Erläuterung

-  Geltungsbereich
-  Bestehende Gebäude
-  Geplante Gebäude
-  Bestehende Strassen
-  Geplante Strassen
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Geplante Grundstücksgrenzen
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Entwässerungsrichtung
-  Wasserleitung
-  Starkstroableitung
-  Garagen
-  Bauweise
- Z Geschosszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet



Forstfläche (Wald)
geplante Forstfläche (Aufforstung)

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBAug ausliegen von 22. MRZ. 1965 bis zum 22. APR. 1965

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBAug als Satzung vom Gemeinderat am 7. MAI 1965 beschlossen.



Schwalbach/Saar, den 19. MAI 1965 196...

Der Bürgermeister

a. Jung

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBAug genehmigt.

Saarbrücken, den 7.5.65 196...

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

[Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBAug wurde am 17. JULI 1965 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwalbach/Saar, den 17. JULI 1965 196...

Der Bürgermeister

a. Jung



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET „TAUBENTAL“

GEMEINDE: SCHWALBACH AMTSBEZIRK: _____

Maßstab: 1:500

Saarlouis, den 13. JANUAR 1965

Bearbeitet *B. Franck*
geprüft: *Maas*
KR-BAU-INSPEKTOR

Gezeichnet: MÜLLER

Blatt: _____

[Signature]
(Schaar)
Kreisbauamt